

Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 19.09.2024

1. Gegenstand der Vorlage:

Abschlussinformation zum Ersuchen der BVV, Ds-Nr. 1589/IX aus der 33. BVV vom 18.04.2024, Ratten in Marzahn-Hellersdorf

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Dem Ersuchen wurde teilweise gefolgt.

Im Bezirksamt fand in 2023 ein Austausch mit den beteiligten Ämtern - Ordnungsamt, Veterinäramt, Gesundheitsamt, Rechtsamt - sowie Vertretungen aus der Senatsverwaltung und der BVV statt, um Zusammenhänge besonders im Hinblick auf die Tauben- und Rattenproblematik aufzuklären. Eine Verbindung von Taubenproblematik mit dem verstärkten Rattenbefall wurde festgestellt. In diesem Rahmen wurden verschiedene Lösungsansätze diskutiert. Bereits hier wurde die Möglichkeit eines "Runden Tisches" mit den Wohnungsunternehmen diskutiert. Da in der Bearbeitung des Rattenbefalls durch die Wohnungsunternehmen keine signifikanten Probleme festgestellt wurden und das Gesundheitsamt die Wohnungsbaugesellschaften bereits hierzu beraten hat, wurde dieser Vorschlag verworfen. Bürgerinnen und Bürger, sowie Wohnungsbaugesellschaften etc. sind jederzeit eingeladen, sich seitens des Fachbereichs Hygiene und Umweltmedizin des Gesundheitsamtes bzgl. der Vorgänge in Sachen Bekämpfung von Ratten bzw. der Vorbeugung von Rattenbefall erneut beraten zu lassen.

In diesem Austausch wurde ebenfalls festgehalten, dass Rattenbefall durch übermäßiges und unsachgemäßes Füttern verwilderter Haustauben noch gefördert wird. Eine entsprechende Allgemeinverfügung zur Begrenzung des Ausbringens von Futtermitteln wurde vom Gesundheitsamt erstellt und veröffentlicht.

Der Einsatz der Bekämpfungsmittel und -verfahren ist in der Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen geregelt. Die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen darf nur von Fachkräften durchgeführt werden. Fachkraft im Sinne der VO über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen ist, wer die Prüfung gemäß der VO über die Berufsausbildung zum Schädlingbekämpfer/zur

Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638) in der jeweils gültigen Fassung abgelegt hat.

Die Bekämpfungsmethoden und der Einsatz der Mittel erfolgt entsprechend der „Liste der geprüften Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Krätzmilben und Kopfläusen gemäß §18 Infektionsschutzgesetz“.

Die Mittel und Verfahren werden vom Umweltbundesamt auf Antrag oder von Amts wegen nur gemäß § 18 IfSG anerkannt, wenn sie hinreichend wirksam sind und keine unvermeidbaren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben. Weiterhin müssen die Produkte auf dem europäischen Markt verfügbar sein. Die in der Liste aufgeführten und nach § 18 IfSG zur Anerkennung beantragten Arzneimittel, Medizin- und Biozidprodukte sind nach der Biozidmeldeverordnung registriert, nach der Biozid-Verordnung (EU) 528/2012 oder dem Arzneimittelgesetz zugelassen oder nach dem Medizinproduktegesetz registriert und somit in Deutschland verkehrsfähig. Hierbei ausgesprochene Auflagen und Risikominderungsmaßnahmen gelten ohne Einschränkung auch für den Einsatz der gemäß § 18 IfSG gelisteten Produkte.

Der Einsatz der Antibabypille zur Rattenbekämpfung ist aktuell keine zugelassene Bekämpfungsmethode und kann deshalb auch nicht seitens des Bezirksamtes in die Wege geleitet werden.

Nadja Zivkovic
Bezirksbürgermeisterin

Gordon Lemm
Bezirksstadtrat für Jugend, Familie
und Gesundheit